Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts in der Fakultät I

Vom 17. November 2026

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. XXX
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. November 2026

Aufgrund § § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 11. November 2026 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 11. November 2026 erfolgt.

Artikel 1
Änderung der FPO BIO-BA

Die FPO BIO-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 2
Änderung der FPO CHE-BA

Die FPO CHE-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 3
Änderung der FPO EHW-BA

Die FPO EHW-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.“

Artikel 4
Änderung der FPO GUE-BA

Die FPO GUE-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 5
Änderung der FPO MAT-BA

Die FPO MAT-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 6
Änderung der FPO PHY-BA

Die FPO PHY-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 7
Änderung der FPO SUG-BA

Die FPO SUG-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 8
Änderung der FPO SUN-BA

Die FPO SUN-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 9
Änderung der FPO SPO-BA

Die FPO SPO-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 10
Änderung der FPO TEC-BA

Die FPO TEC-BA vom 18. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2026 in Kraft.

Flensburg, den 17. November 2026

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg